2. Findet die Befreiung vom Protofollstempel nicht statt, wenn in der Notariatsurfunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels beurtundet ist? Preuß. Stempelsteuergeset vom 27. Oktober 1924 Tarisstelle 12.

VII. Zivissenat. Urt. vom 13. Mai 1930 i. S. K. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 585/29.

I. Landgericht Kaffel.

Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als Notar in einer Urkunde vom 17. Oktober 1926 die Schenkung von Grundstücksanteilen und die Auflassung dieser Anteile an die Schenkungsnehmerin beurkundet. In der Urkunde ist außerdem auch die Bewilligung der Gigentumseintragung der neuen Gigentümerin und deren Antrag auf diese Eintragung erklärt. Der Beklagte hat mit Rudficht auf die lettgenannte Erklärung vom Kläger den Protokolsstempel von 3 RM. erhoben, bessen Erhebung dieser für ungerechtfertigt hält, weil nach der Tarifstelle 12 II Abs. 2 StStG. Notariatsurkunden, in denen Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen beurkundet sind, von der Stempelsteuer befreit seien und diese Vorschrift auch die sich an die Auflassung anschließenden Erklärungen über die Bewilligung und Beantragung der Eigentumsänderung einschließe. Der Beklagte bestreitet dies. Der Kläger hat die Klückahlung des Stempelbetrages verlangt, ist aber vom Landgericht mit seiner Rlage abgewiesen worden. Die gegen dieses Urteil unmittelbar eingelegte Revision des Alägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Landgericht hat die Erhebung des Protokolssempels nur wegen des in der Notariatsurkunde vom 17. Oktober 1926 neben der Auflassung noch enthaltenen Antrags auf Eintragung des Eigentumswechsels für gerechtsertigt gehalten, hat aber die Bewilligung dieser Eintragung nicht weiter in Betracht gezogen. Darum bedurste es auch nur der Prüfung, ob wegen des Antrags auf Eintragung die Befreiumgsvorschrift der Tarisselle 12 II Abs. 2 StStG. keine Anwendung sindet. Diese Frage war mit dem Landgericht zu besiahen.

Die Auflassung ist die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstäd nach § 873 BGB. erforderliche Einigung des Veräußerers und Erwerbers über den Eigentumsübergang, enthält also sachlichsrechtliche Erklärungen. Der Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer bildet aber das Erfordernis für die Eintragung der Eigentumsänderung ins Grundbuch und ist damit eine formalen Zwecken dienende Willenserklärung.

Es mag sein, daß die Erklärung der Auflassung auch genügend zum Ausdruck kommt, wenn der Beräußerer lediglich bewilligt,

daß der Erwerber als neuer Eigentümer eingetragen werde, und der Erwerber seine Eintragung beantragt (RGA. Bd. 54 S. 381). Aber baraus folgt nicht, daß, wenn die Vertraasbeteiligten die Einiaung in dieser Form nicht zu erkennen gegeben, sondern wortbeutlich erklärt haben, sie seien darüber einig, daß Grundstück oder ein Grundstücksanteil auf den Erwerber übergehen solle, die im Anschluß daran abgegebene Erklärung des Veräußerers, daß er bie Eintragung der Eigentumsveränderung bewillige, und die des Erwerbers, daß er sie beantrage, lediglich Bestandteile der Auflassungserklärung wären. Denn daß dies nicht richtig ist, geht schon daraus hervor, daß einerseits die letterwähnten Erklärungen zur Auflassung nicht notwendig gehören, und anderseits auf Grund ber dinglichen Einigungserklärung über ben Eigentumsübergang allein auch die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch nicht erfolgen kann, sondern gemäß § 13 GBD, noch der Untrag auf die Eintragung des Erwerbers hinzukommen muß. Ebensowenig darf aber baraus, daß in der Bewilligung und Beantragung der Eigentumseintragung des Erwerbers eine hinreichende Auflassungserklärung ber Beteiligten zu sehen ift ober gesehen werben fann, entnommen werden, daß die neben diesen Erklärungen noch verlautbarte ausbrudliche Einigung über den Eigentumswechsel nur ein unschäbliches Ruviel ware (Oberned in der Zeitschrift des deutschen Notarvereins Bb. 29 S. 627). Denn bamit wurde den Erklärungen der Vertragsparteien Awang angetan, nur um die Folgen der Urkundenfassung für die Stempelsteuer zu vermeiden, außerdem würde aber auch der Ausspruch des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 54 S. 381 ins Gegenteil verkehrt. Wenn die Einigung über die Eigentumsübertragung an erster Stelle mit ausbrücklichen Worten erflärt worden ist, besteht kein Anlaß, sie erst aus den nachfolgenden Erklärungen über die Bewilligung und Beantragung der Umschreibung zu entnehmen, und wenn in RGB. Bd. 54 S. 381 ausgesprochen ist, daß zur Auflassungserklärung nicht förmliche Worte gehören und deshalb auch in der Bewilligung und Beantragung der Eigentumsänderung die Einiaung über den Eigentumsübergang zu finden ist oder gefunden werben kann, so ist damit nicht gesagt, daß in diesen Erklärungen auch nicht mehr als die erforderliche Einigung über die Eigentumsübertragung liegt.

Es muß also an sich an dem Unterschied zwischen der sachlich-

rechtlichen Einigung und den formalen Erklärungen, welche Boraussehung der grundbuchlichen Eintragung sind, sestgehalten werden und darum, wenn beide verlautbart sind, auch angenommen werden, daß in der Urkunde nicht ausschließlich die Auflassung, sondern auch eine darüber hinausgehende Erklärung zu Grundbuchzwecken beurkundet ist. Ob die Boraussehung der Befreiungsvorschrift vorsliegen würde, wenn die Bewilligung und Beantragung der Eigentumseintragung allein erklärt worden wäre und in ihnen auch die Auflassung gesehen werden müßte, bedarf nicht der Entscheidung, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Auch daß nach Tarisstelle 19 Abs. 7 b Auflassungsvollmachten stempelfrei sind, wenn das der Einigung zugrunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar oder von einer Behörde beurkundet und die Bollmacht in der Urkunde erteilt ist, kann beiseite bleiben, da in dieser Vorschrift die Besteiung der Nebenerklärung vom Stempel ausdrücklich angeordnet ist.

Allerdings war es der gesetzgeberische Zwed der Bestimmung in der Tarifftelle 12 II Abs. 2 StStG., die notarielle Auflassung ber gerichtlichen gleichzustellen und namentlich zu vermeiden, daß sich zum Schaden der Notare die Auflassung vor dem Grundbuchamt durch die Freistellung vom Auflassungsstempel billiger stellte, als die vor dem Notar. Da aber die Auflassung vor dem Grundbuchamt, auch wenn der Antrag auf Umschreibung des Eigentums auf ben Erwerber gestellt ist, nach Tarifstelle 12 IIIb von jedem Stempel befreit ift, so wird biese Gleichstellung nicht erreicht, wenn der Protofollstempel erhoben wird, sobald in der notariellen Urfunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels enthalten ist. Indes kann diese Folge vermieden werden, wenn der Antrag auf Umschreibung des Eigentums nicht in die notarielle Urkunde aufgenommen wird, sondern von dem beteiligten Erwerber oder dem Notar beim Grundbuchamt gemäß § 15 GBD. besonders gestellt und eingereicht wird, was formlos geschehen kann. Dies gleicht die Unbilligkeit der verschiedenen Behandlung zwischen dem Notariats= akt und dem grundbuchamtlichen Akt befriedigend aus.